

II-9675 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7288/1/1-Pr 1/90

4495 IAB

1990 -01- 16

zu 4567 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4567/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Fux und Freunde (4567/J), betreffend Untersuchung der Fälle Lütgendorf, Apfalter und Lainzer Todesfälle und Verzögerung der Sachverständigengutachten, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im Fall Lütgendorf wurde das Gutachten des Sachverständigen Univ.Prof. Dr. Holczabek am 22.12.1989 dem Gericht überreicht. Der Gutachter hatte das Vorliegen der Ergebnisse ergänzend vorgenommener vergleichender Schießversuche abgewartet.

Im Fall Apfalter wurde das Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien zum Sachverständigen bestellt, sodaß nach dem Ausscheiden von Univ.Prof. Dr. Holczabek als dessen Leiter dieser mit der Gutachtenserstattung nicht mehr befaßt ist.

(Im Zusammenhang mit der Fertigstellung dieses Gutachtens weise ich auf die Debatte über den Entschließungsantrag vom 14.12.1989, betreffend die Exhumierung der Leiche Apfalters, sowie darauf hin, daß entsprechend der von mir dazu abgegebenen Zusicherung die ergänzende Untersuchung der Leichenreste auf weitere Stoffe veranlaßt wurde.)

In der Strafsache gegen Waltraud Wagner u.a. (Lainzer Todesfälle) stehen derzeit noch verschiedene, für die Gut-

achtenserstattung durch den Sachverständigen Univ.Prof. Dr. Holczabek wesentliche Vorgutachten aus verschiedenen anderen medizinischen Fächern aus.

Unvertretbare Verzögerungen der Gutachtenserstattung liegen in den genannten Fällen nicht vor. Für die Veranlassung einer auf Entbindung des Sachverständigen Univ.Prof. Dr. Holczabek von seiner Gutachtertätigkeit gerichteten Antragstellung der zuständigen Staatsanwaltschaften sehe ich daher keinen Anlaß.

Zu 2:

Gemäß § 10 Abs. 1 SDG ist der Präsident des Gerichtshofs erster Instanz zuständig, einem allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen diese Eigenschaft mit Bescheid zu entziehen. Der Sachverständige kann gemäß § 11 SDG gegen diesen Bescheid die Berufung an den Präsidenten des Oberlandesgerichts erheben. Dem Bundesministerium für Justiz kommt in diesem Entziehungsverfahren keine Zuständigkeit zu.

Ein Grund für die Entziehung der Eigenschaft als gerichtlich beeideter Sachverständiger liegt gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 SDG unter anderem auch dann vor, wenn der Sachverständige wiederholt die Aufnahme des Befundes oder die Erstattung des Gutachtens über Gebühr hinauszögert. Ergibt sich der Verdacht, daß dies in einem bestimmten Verfahren zutrifft, so hat gemäß § 10 Abs. 2 SDG das Gericht oder die staatsanwaltschaftliche Behörde hievon dem zur Entziehung berufenen Präsidenten Mitteilung zu machen. Für die Veranlassung einer solchen Mitteilung der staatsanwaltschaftlichen Behörde sehe ich im Hinblick auf die Ausführungen zu 1 keinen Anlaß.

15. Jänner 1990

